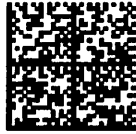


Persönliche Vorsprachen:
Neumarkt 5, 58706 Menden



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

OE 2FF3 4C71 C5 9006 214D
DV 11.18 0,85 Deutsche Post



Frau
[REDACTED]
58706 Menden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 430
BG-Nummer: 35502/[REDACTED]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau La [REDACTED]
Telefon: 023739172413
Telefax: 49 2373 9172499
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-430@jobcenter-ge.de
Datum: 28.11.2018

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 17.10.2017 abgelehnt werden.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die unter anderem hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält.

Mit den von Ihnen nachgewiesenen Einkommensverhältnissen (§ 11 SGB II) sind Sie nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Sie leben mit Herrn [REDACTED] in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, sodass von einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft ausgegangen werden kann. Dies wird auch durch die Ergebnisse der Ermittlungen vom 10.06.2018 unterstützt.

Entgegen Ihrer Angaben in der Anlage VE vom 27.06.2016 besitzen Sie wechselseitige Verfügungsberechtigungen über Ihre Konten.

Für den Willen füreinander einzustehen spricht auch die Tatsache, dass Herr [REDACTED] seit 2013 die Beiträge für eine private Rentenversicherung für Sie zahlt.

Weitere Indizien für eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft sind u.a. das gemeinsame Schlafzimmer und die Tatsache, dass der Mietvertrag für das ab 01.05.2016 beginnende Mietverhältnis erst am 25.05.2016 geschlossen wurde.

slsproj_ablehnungsbescheid_fb_v18.03.00.00.05.01_v7_28.04.2018

Dienstgebäude
Neumarkt 5
58706 Menden

Telefon
+49800/666-4888
Telefax
+492373/9172-499
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:15 - 12:30
Do. 14:30 - 17:00 (nur für
Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen
Berechnungsbogen
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

Anlage zum Bescheid vom 28.11.2018

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: [REDACTED]

Berechnung der Leistungen für November 2017 bis Dezember 2017:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbedarf				
Familienname		[REDACTED]			
Vorname		[REDACTED]			
Geburtsdatum		[REDACTED]			
Kundennummer		[REDACTED]			
Regelbedarf	409,00	[REDACTED]	9,00		
Mehrbedarf	9,41	[REDACTED]	9,41		
Warmwassererzeugung					
Grundmiete	256,00		256,00		
Heizkosten	45,00		45,00		
Nebenkosten	73,00		73,00		
Gesamtbedarf	792,41		792,41		

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag		355D003824		
sonstiges Einkommen					
Rente wegen Erwerbsminderung	470,44		470,44		
Gesamteinkommen	470,44		470,44		
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen	30,00		30,00		
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	440,44		440,44		

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch		355D003824		
KdU - Miete/Eigentum	351,97		351,97		
Summe	351,97		351,97		

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Höhe der monatlich zustehenden Zuschüsse zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung in Euro

	Gesamtbetrag		355D003824		
Zuschuss Krankenversicherung	152,37		152,37		
Zuschuss Pflegeversicherung	25,29		25,29		
Summe	177,66		177,66		



Berechnung der Leistungen für Januar 2018 bis April 2018:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbetrag				
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Kundennummer					
Regelbedarf	416,00	416,00			
Mehrbedarf	9,57	9,57			
Warmwassererzeugung					
Grundmiete	256,00	256,00			
Heizkosten	45,00	45,00			
Nebenkosten	73,00	73,00			
Gesamtbedarf	799,57	799,57			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag		355D003824		
sonstiges Einkommen					
Rente wegen Erwerbsminderung	470,44	470,44			
Gesamteinkommen	470,44	470,44			
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen	30,00	30,00			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	440,44	440,44			

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch	355D003824			
KdU - Miete/Eigentum	359,13	359,13			
Summe	359,13	359,13			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Höhe der monatlich zustehenden Zuschüsse zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung in Euro

	Gesamtbetrag		355D003824		
Zuschuss Krankenversicherung	152,37	152,37			
Zuschuss Pflegeversicherung	25,29	25,29			
Summe	177,66	177,66			